

# Hygienekonzept für das 11. KROPPER Bullitreffen vom 23. – 25.07.2021

## Präambel

Das Hygienekonzept umfasst organisatorische Maßnahmen sowie Maßnahmen des Infektionsschutzes. Die Veranstaltung findet überwiegend unter freiem Himmel statt. Die Grundverpflegung wird von den Teilnehmern selbst organisiert. Auch die Unterkunft erfolgt in eigenen VW-Bussen, Zelten, Wohnwagen oder Ähnlichem. Der Veranstalter stellt sanitäre Anlagen (Toiletten und Duschen) zur Verfügung, welche einzeln oder zusammen mit Personen des eigenen Hausstands genutzt werden.

## 1 Grundlagen des Hygienekonzeptes

Die Verantwortlichkeit für alle Maßnahmen und Pläne trägt der Veranstalter.

Die maßgeblichen Veröffentlichungen der zuständigen Behörden und Institutionen haben Eingang in das Hygienekonzept gefunden.

Der Veranstalter verpflichtet sich, proaktiv das Geschehen zu verfolgen und nötige Anpassungen vorzunehmen.

## 2 Grundsätze zur Infektionshygiene

Im Hygienemanagement wird die gesamte Veranstaltung als eine Einheit betrachtet, da alle Bereiche der Veranstaltung von den einzelnen Helfer-Teams über Teilnehmer, Gäste sowie externe Dienstleister mit Hygienefragen konfrontiert werden.

## 3 Organisatorisches

- Personen mit akuten Atemwegssymptomen oder Fieber und Personen, für die behördlich eine Quarantäne angeordnet worden ist, dürfen das Veranstaltungsgelände nicht betreten, es sei denn, die Unbedenklichkeit in Bezug auf ein Ansteckungsrisiko ergibt sich aus den Empfehlungen zu Krankheitsanzeichen ("Schnupfenplan") bzw. ist ärztlich abgeklärt und kann nachgewiesen werden. Sollten Symptome im Tagesbetrieb auftreten, ist das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.
- Die verschiedenen Aktionen auf dem Veranstaltungsgelände finden jederzeit und ausschließlich unter den festgelegten hygienischen Maßnahmen und den Infektionsschutzmaßnahmen statt.
- Soweit in diesem Hygienekonzept ein qualifizierter Mund-Nasenschutz (Maske) vorgeschrieben ist, muss es sich um eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 handeln.
- Soweit in diesem Hygienekonzept eine Testpflicht auf eine Corona-Infizierung vorgeschrieben ist, wird bei Menschen mit vollständigem Impfschutz und genesene Personen mit entsprechenden Voraussetzungen und ohne Symptome einer Coronavirus-

Infektion (insbesondere Atemnot, Husten, Fieber, Schnupfen, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns) darauf verzichtet. Sie haben statt eines negativen Testergebnisses einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Dazu gehören folgende Personengruppen:

- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung sind mindestens 14 Tage vergangen).
- Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben (seit der Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen).
- Soweit ein (qualifizierter) Mund-Nasenschutz (Maske) in diesem Hygienekonzept vorgeschrieben ist, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann, hat die betroffene Person für einen alternativen Schutz zu sorgen. Dies könnten beispielsweise Gesichtsvisiere oder Schutzscheiben sein.
- Von allen Teilnehmern, Helfern, Gästen und Organisatoren ist eine Festnetz- oder Handynummer bei der Anmeldung zu hinterlegen, damit eine Kontaktaufnahme möglich ist. Lieferanten müssen über ihre Unternehmen zu erreichen sein.
- Zum Gesundheitsschutz sollten nach Möglichkeit hautfreundliche Produkte (pH-neutrale Seifen usw.) genutzt werden. Wir empfehlen den Einsatz von zugelassenen Desinfektionsmitteln.

#### **4 Maßnahmen auf dem Veranstaltungsgelände**

- Jeder Teilnehmer, Gast, Helfer und auch Veranstalter betritt das Veranstaltungsgelände zu Beginn nur, wenn ein negativer Test einer Corona-Infizierung vorgelegt wird (nicht älter als 24 Stunden). Als Tests gelten nur solche, die von einem Testzentrum oder sonstiger Einrichtung durchgeführt wurden. Selbsttestungen sind nicht zulässig. Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig geimpfte oder genesene Personen, s. hierzu Punkt 3 (es gilt die 3-G-Regel). Ebenfalls ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.
- Eine erneute Testung ist auf Grund der Kürze der Veranstaltung nicht erforderlich.
- Durch Verbots- und Hinweisschilder beim Betreten des Geländes wird sichergestellt, dass ausschließlich Personen das Gelände betreten, welche zur sachgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- Im Eingangsbereich und an weiteren Stellen auf dem Gelände hängen Hinweisschilder zum Infektionsschutz aus, die z. B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand sowie zum verbindlichen Tragen eines (qualifizierten) Mund-Nasenschutzes (wo er notwendig ist) informieren.
- Für die Händedesinfektion hat jeder Teilnehmende selbst zu sorgen.
- Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, werden im Hinblick auf die Abstandsregelungen umgestellt. Die maximale Personenzahl je Raum wird jeweils am Eingangsbereich des Raumes ausgehängt.
- Mehrfach täglich ist eine Stoßlüftung dieser Räume (möglichst alle 20 Minuten bei weit geöffneten Fenstern) durchzuführen.

Die Toiletten- und Duschcontainer selbst sowie die Kontaktflächen wie Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker etc. werden mehrmals täglich gereinigt.

## **5 Zusätzliche Maßnahmen**

- Es gelten die gleichen Maßnahmen wie für das Veranstaltungsgelände (Punkt 4).
- Bei der Herstellung, beim Auffüllen und bei der Ausgabe von Speisen ist von den Helfern ein qualifizierter Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Die Speisen werden einzeln als Tellergerichte ausgegeben. Ein Buffet ist nicht zulässig.
- Der Aufenthalt im Tresen- und Kassenbereich soll so kurz wie möglich gehalten werden; die Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- Kaltgetränke werden in Bechern zur Verfügung gestellt; Kaffee und Tee wird tassenweise ausgegeben.
- Ein Verzehr vor Ort ist möglich; es dürfen maximal 10 Personen an einem Tisch sitzen (vollständig geimpfte und genesene Personen (siehe Punkt 3) werden nicht mitgezählt). Der Abstand zum Nachbartisch ist einzuhalten. Der Gast hat seinen gewählten oder ihm zugewiesenen Platz beizubehalten.
- Hat der Gast seinen Besuch beendet, ist der genutzte Tisch und Stuhl mit Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Die maximale Personenzahl im Veranstaltungszelt wird jeweils am Eingangsbereich ausgehängt. Die Verweildauer im Veranstaltungszelt sollte kurzgehalten werden, um allen die Möglichkeit der Nutzung zu gewähren.

## **6 Maßnahmen für alle Helfer**

- Jeder Helfer ist angehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung ständig zu beachten und die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes zu unterstützen.
- Händedesinfektion ist regelmäßig zu nutzen.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Meter zu anderen Personen ist einzuhalten.
- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sowie in Fluren und anderen öffentlichen Räumen ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes vorgeschrieben.
- Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden
- Die Helfer sind im Vorwege vom Veranstalter über dieses Hygienekonzept informiert worden.

## **7 Maßnahmen für Teilnehmer und Gäste**

- Es gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen wie für die Helfer (Punkt 6).

- Jeder Teilnehmer und Gast ist angehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung ständig zu beachten.
- Die allgemeinen Schutzmaßnahmen, wie auf den Aushängen erklärt, sind einzuhalten (regelmäßiges Händewaschen usw.).
- Gäste betreten das Veranstaltungsgelände nur, um ihren Besuchszweck zu erfüllen. Nach Beendigung des Zwecks ist das Gelände umgehend zu verlassen.
- Teilnehmer und Gäste werden über Aushänge, die Internetseite des Veranstalters bzw. Facebook über das Hygienekonzept informiert.
- Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann für Teilnehmende einen Ausschluss von der Veranstaltung

## **8 Umgang mit Verdachts-/Erkrankungsfällen**

Besteht bei einem Teilnehmer, Gast oder Helfer der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, wird wie folgt vorgegangen:

- Die Person wird umgehend nach Hause geschickt und aufgefordert, telefonischen Kontakt zu ihrem Hausarzt aufzunehmen.
- Der Veranstalter stellt mit Unterstützung aller Teilnehmenden fest, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Diese Information ist wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten und muss bei Bedarf dem Gesundheitsamt übermittelt werden.
- Der Arzt entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus. Das Gesundheitsamt kann dann in Absprache mit dem Veranstalter weitere Regelungen, z. B. hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Kontaktpersonen, treffen.
- Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss die Person in häuslicher Quarantäne bleiben.
- Bei positivem Testergebnis bleibt die Person 14 Tage in häuslicher Quarantäne. Dies gilt auch bei milden Krankheitsverläufen.
- Bei Bestätigung der Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an den Veranstalter und ordnet weitere Maßnahmen an.
- Über den Zeitpunkt der Rückkehr zur Veranstaltung entscheidet der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt.
- Grundsätzlich wird in enger Abstimmung mit dem Betroffenen individuell geklärt, wie in der Quarantäne verfahren wird (Home-Office, Überstundenabbau, Online-Unterricht etc.).